

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER QCS QUALITY CONCEPTS SCHLUNK (QCS) FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen QCS und ihren Auftraggebern über Dienst- und Werkleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Die AGB von QCS gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn und soweit QCS deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die AGB von QCS gelten auch dann, wenn QCS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- (3) Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- (4) Die AGB von QCS gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen QCS und ihren Auftraggebern über Dienst- und Werkleistungen.

### §2 Umfang von Aufträgen

- (1) Der Umfang der von QCS zu erbringenden Leistungen wird jeweils durch ein bis zum Vertragschluss freibleibendes Angebot festgelegt. Die Erbringung der Leistungen erfolgt als Dienst- und/oder Werkleistung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht etwas abweichendes bestimmt ist.
- (2) QCS und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des Leistungsumfanges zu beantragen. Beide Parteien werden nach Eingang eines solchen Antrages die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Änderung prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwändige Prüfung erforderlich macht, ist QCS berechtigt, diesen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die für eine Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

### §3 Verantwortungsabgrenzung

- (1) QCS erbringt Dienst- und Werkleistungen in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.

- (2) Bei Werkleistungen ist QCS für die erzielten Ergebnisse, sowie für Management, Steuerung und Überwachung der Leistungserbringung verantwortlich.
- (3) QCS bleibt gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet, auch wenn sich QCS zur Ausführung eines Auftrages Dritter bedient.

### §4 Ausführung von Aufträgen

- (1) Gegenüber Ihren Mitarbeitern ist ausschließlich QCS weisungsbefugt.
- (2) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- (3) Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit erfolgt die Erbringung der beauftragten Dienst- oder Werkleistungen nach Möglichkeit in Abstimmung zwischen QCS und Auftraggeber.
- (4) QCS ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen.

### §5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überlässt QCS rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Materialien, Geräte, Vorgänge usw. und stellt diese QCS gegebenenfalls auf seine Kosten zu.
- (2) Sofern QCS im Rahmen der vertraglichen Obliegenheiten beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern von QCS oder den von QCS beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (z.B. Hardware, Software, Netzwerke, usw.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch QCS erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von QCS oder die von QCS beauftragten Dritten zu sorgen.
- (3) Der Auftraggeber wird im übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- (4) Erfüllt der Auftraggeber die ihm aus Absatz (1)-(3) obliegenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

## §6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Dienst- und Werkleistungen können auf Zeit- und Materialbasis nach dem im Angebot genannten Verrechnungssatz oder zu dem im Angebot genannten Festpreis berechnet werden.
- (2) Bei Festpreisangeboten erfolgt die Berechnung entsprechend dem Angebot in Tranchen zu bestimmten Zeiten oder Projektabschnitten oder in einer Summe bei Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber. Rechnungsstellung und Zahlungsweise werden jeweils im Angebot festgelegt.
- (3) Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis erfolgt die Berechnung jeweils monatlich, soweit nicht vertraglich kürzere Report- und Abrechnungsintervalle vereinbart wurden. Zum Abrechnungstermin werden die im Abrechnungsintervall (i.d.R. Abrechnungsmonat) angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den vereinbarten Stundensätzen, die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstige Aufwendungen, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten für vom Auftraggeber veranlasste Dienstfahrten werden zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich.
- (4) Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.
- (5) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart, gilt für die vereinbarten Sätze ein Zahlungsziel von 14 Tagen. Abweichend hiervon kann je Projekteinzelnvertrag ein Zahlungsziel von maximal 30 Tagen vereinbart werden.
- (6) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Eine Aufrechnung der Forderung von QCS gegen Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche seien rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von QCS schriftlich anerkannt.

## §7 Abnahme von Werkleistungen

- (1) Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald QCS die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung.
- (2) Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll anzufertigen, welches die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistung bestätigt.
- (3) Die Inbetriebnahme bzw. die produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

## §8 Gewährleistung bei Werkleistungen

- (1) QCS gewährleistet bei Werkleistungen, dass die vereinbarte Leistungsbeschreibung erfüllt ist und dass die Werkleistungen dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln, die er QCS in schriftlicher Form gemeldet hat. Schlägt die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne fehl, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sofern der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nicht unerheblich gemindert ist, kann er nach seiner Wahl auch die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- (3) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt sechs (6) Monate ab Abnahme.
- (4) Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch QCS. Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen, usw. sind in diesem Sinne keine verbindlichen Zusicherungen von Eigenschaften und keine Garantiezusagen.
- (5) Offenbare Unrichtigkeiten wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel, usw., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von QCS Mitarbeitern bzw. von durch QCS beauftragten Dritten enthalten sind, können jederzeit durch QCS berichtigt werden.

## §9 Haftung

- (1) QCS haftet für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat oder die durch das Fehlen der von ihr zugesicherten Eigenschaften entstanden sind. QCS haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. QCS haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen des Absatz 1 gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten jedoch für Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, soweit kein Personenschaden vorliegt.
- (3) Bei Werkleistungen haftet QCS für den Verzugsschaden des Auftraggebers, wenn ein im Angebot vereinbarter fester Endtermin aus Gründen, welche ausschließlich bei QCS liegen, um mehr als 30 Tage überschritten wird. Die Verzugsentschädigung ist dem Grunde nach auf den nachgewiesenen Schaden des Auftraggebers und der Höhe nach auf 0,5 v.H. für jede weitere Woche des Verzugs, insgesamt aber auf 5,0 v.H. der Gesamtvergütung des nicht rechtzeitig fertiggestellten Leistungsteils beschränkt. Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Soweit die Haftung der QCS beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter von QCS sowie für von QCS beauftragte Dritte.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, für die QCS aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und QCS oder deren Beauftragten die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

## §10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die
  - QCS bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,
  - QCS rechtmäßig von Dritten erhält,
  - bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren
  - nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung nach Abs. 1 allgemein bekannt werden
- (3) Nach Beendigung des Auftrages gilt die Verpflichtung aus Absatz 1 für beide Vertragsparteien für weitere 2 Jahre.

- (4) Die Vertragspartner anerkennen die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen und werden dem jeweils anderen Vertragspartner eine dazu eventuell gemäß Absatz 1 erforderliche Genehmigung nicht unbillig verweigern.

### §11 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

### §12 Erfindungen

- (1) Leistungen und Ergebnisse, die von QCS Mitarbeitern oder von durch QCS beauftragten Dritten, allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers, im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten erzielt werden, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zeitlich und räumlich unbeschränkt zu. Dazu QCS über sämtliche Ergebnisse (Erkenntnisse, Erfindungen, Zeichnungen, Berichte, Texte, Modelle, Zeichen), die im Zusammenhang mit der Auftragsstätigkeit entstehen, unverzüglich Mitteilung machen und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.
- (2) Soweit es sich um schutzrechtfähige Ergebnisse handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, schuldet er QCS und dem Erfinder jeweils eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) richtet. Diese Erfindervergütung ist unmittelbar vom Auftraggeber an den Erfinder auszuzahlen. QCS ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen sowie erforderliche Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit der Auftraggeber die zuvor genannten Rechte wahrnehmen kann.
- (3) Soweit die von QCS dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtfähig sind, gelten die dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

### §13 Arbeitsergebnisse

- (1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfanges erzielten und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Arbeitsergebnissen jeglicher Art, wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial und ähnliches, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall behält QCS jedoch ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen, einschließlich von Arbeitsergebnissen nach §12, Absatz 1, für Zwecke der Forschung und Lehre sowie zum Eigengebrauch.
- (2) QCS trägt keine Verantwortung dafür, ob vom Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag an QCS gelieferte Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat QCS von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen. Paragraph 9 (Haftung) bleibt unberührt.

### §14 Kündigung

- (1) Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) In den Fällen der Kündigung nach Absatz 1 und 2 hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der in Folge der Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch von QCS auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung – auch im Verhältnis von QCS zu Dritten – entstanden sind.
- (4) Ist die Kündigung aus Gründen erfolgt, die allein von QCS zu vertreten sind, besteht ein Anspruch von QCS auf Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.
- (5) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

### §15 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann nach Beendigung eines Auftrags von QCS die Herausgabe der überlassenen Gegenstände und Unterlagen verlangen. QCS darf die Herausgabe verweigern, bis ihre Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt sind, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen oder Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- (2) QCS ist berechtigt, von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anzufertigen und zu behalten.

### §16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Abschluss von Verträgen bedarf der Schriftform. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von QCS schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch QCS.
- (3) Gerichtsstand ist Ulm.
- (4) Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### §17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung des Angebotes oder dieser AGB gegen anzuwendende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so tritt an Stelle der jeweiligen Bestimmung die gesetzliche Bestimmung. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.